

Das neue Fachkräfteeinwanderungsgesetz

© Montri / Adobe Stock

Die wesentlichen Neuerungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes:

- Fachkräfte mit einer anerkannten Qualifikation und Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots erhalten regelmäßig eine Aufenthaltserlaubnis. Es erfolgt keine Vorrangprüfung mehr, es wird also nicht mehr geprüft, ob für den konkreten Arbeitsplatz ein Bewerber aus Deutschland oder der EU zur Verfügung steht. Auch eine Begrenzung auf Mangelberufe findet nicht mehr statt. Wichtig ist jedoch, dass das Arbeitsplatzangebot im fachlichen Kontext zur Qualifikation steht.
- Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung können wie Hochschulabsolventen eine für bis zu sechs Monate befristete Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche beantragen. Voraussetzungen sind neben ausreichenden Deutschkenntnissen sowie der Sicherung des Lebensunterhalts, die Tatsache dass die ausländische Qualifikation bereits anerkannt wurde. Während des Aufenthalts zur Arbeitsplatzsuche ist eine Probebeschäftigung von bis zu zehn Stunden in der Woche möglich.
- Sofern eine Anerkennung des ausländischen Abschlusses noch nicht vorliegt, besteht die Möglichkeit, befristet nach Deutschland einzureisen, um ergänzende Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren. Voraussetzung ist, dass ein Anerkennungsverfahren aus dem Ausland heraus durchgeführt wurde und die zuständige Stelle festgestellt hat, dass Defizite im Vergleich zur inländischen Qualifikation bestehen.
- IT-Spezialisten mit mindestens drei Jahren Berufserfahrung und ausreichenden Sprachkenntnissen können unter bestimmten Umständen auch ohne Abschluss eine Aufenthaltserlaubnis zur Beschäftigung erhalten.

Als Fachkraft gelten nicht mehr nur Hochschulabsolventen, sondern auch Fachkräfte mit einer qualifizierten Berufsausbildung. Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis und einer damit verbundenen Beschäftigung in Deutschland ist, dass eine Anerkennung des Abschlusses in Deutschland vorliegt. Ausbildungsberufe und Weiterbildungsabschlüsse aus den Bereichen Industrie, Handel, Gastronomie und Dienstleistungen können über die zentrale Stelle [IHK FOSA](#) anerkannt werden.

Die bei der Bezirksregierung Köln angesiedelte [Zentralstelle Fachkräfteeinwanderung Nordrhein-Westfalen](#) unterstützt Arbeitnehmer wie Arbeitgeber dabei, die aufenthaltsrechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung eines Visums zu erfüllen. Voraussetzung ist, dass sich der potentielle Mitarbeiter noch nicht in Deutschland aufhält. Bei erfolgreicher Prüfung wird eine Vorabzustimmung erteilt, mit der die Visabearbeitung in den deutschen Auslandsvertretungen erheblich verkürzt werden kann.

Arbeitgeber haben die Möglichkeit, mit Vollmacht einer Fachkraft ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der Ausländerbehörde einzuleiten. Voraussetzung ist, dass zwischen Unternehmen und Ausländerbehörde eine Vereinbarung geschlossen wird, die die Verpflichtungen und Bevollmächtigungen zwischen Fachkraft, Arbeitgeber und den beteiligten Behörden sowie Abläufe und Fristen regelt. Ziel ist die Beschleunigung des Verfahrens und die Erteilung einer Vorabzustimmung zur Visaerteilung.

Weitere Informationen zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz bietet das Portal [Make it in Germany](#).

Die IHK bietet darüber hinaus gemeinsam mit den Agenturen für Arbeit Krefeld und Mönchengladbach eine individuelle [Fachkräfteberatung](#) an. Die Beraterinnen und Berater zeigen Ihnen dabei Wege auf, wie Sie aktuell und auch in Zukunft Ihr Personal erfolgreich rekrutieren, binden und qualifizieren können.

Ansprechpartner

Sebastian Greif

Telefon: +49 2151 635-410

Telefax: +49 2151 635-44410

E-Mail:

Nordwall 39

47798 Krefeld

Dokument-Infos

Webcode: 22409

Ausdrucksdatum: 28.03.2020